

**CHECKLISTE FÜR BAUHERRN, deren  
VERTRETER oder PROJEKTVERFASSER**

Baugesuch-Nr. \_\_\_\_\_

Bauherrschaft: .....

Vertreter: .....

Projektverfasser: .....

Folgende Kontrollen und Abnahmen sind durch den Bauherrn oder Vertreter/ Projektverfasser/  
Architekten/Ingenieur gemäss Checkliste zu melden:

ARBEITEN	MELDETERMIN	ZUSTÄNDIG	ERLEDIGT DATUM/UNTERSCHRIFT
Baubeginn	24 Std. vor Beginn	Baukommission Trimmis: adrian.ammann@trimmis.ch	
Abnahme Schnurgerüst	mind. 48 Stunden vor Abnahme	Tiefbaudienste Stadt Chur 081 254 47 36	Das Abnahmeprotokoll (Schnurrgerüst) wird der Gemeinde direkt durch den Geometer zugestellt.
Absteckungen beim Strassenbau erfolgen durch die Tiefbaudienste der Stadt Chur	mind. 48 Stunden vor Bedarf	Tiefbaudienste Stadt Chur 081 254 47 36	
Anschlussleitung Wasserversorgung: Der Leitungsgraben darf vor der Abnahme nicht eingedeckt werden.	mind. 48 Stunden vor Abnahme	Einmessen/Abnahme Werkmeister P. Tönz 079 778 01 93	
Anschlussleitung Kanalisation: Der Leitungsgraben darf vor der Abnahme nicht eingedeckt werden.	mind. 48 Stunden vor Abnahme	Einmessen/Abnahme Werkmeister P. Tönz 079 778 01 93	
Anschlussleitung Elektroversorgung: Der Leitungsgraben darf vor der Abnahme nicht eingedeckt werden.	mind. 48 Stunden vor Abnahme	Einmessen/Abnahme Werkmeister P. Tönz 079 778 01 93	
Anschlussleitung Sickerschacht: Der Leitungsgraben darf vor der Abnahme nicht eingedeckt werden.	mind. 48 Stunden vor Abnahme	Einmessen/Abnahme Werkmeister P. Tönz 079 778 01 93	
Versickerungsnachweis ist spätestens bei Baugrubenaushub zuzustellen.	vor Baubeginn	Bauamt A. Ammann Galbutz 2, 7203 Trimmis	
Versickerungsanlage: Die Versickerungsanlage ist während den Bauarbeiten nach erfolgtem Aushub abnehmen zu lassen.	mind. 48 Stunden vor Abnahme	Abnahme Werkmeister P. Tönz 079 778 01 93	
Abnahme Flickstelle an öffentlichen Strassen und Plätzen. Es ist das Auffüllen des Grabens sowie der Belagsflick zur Abnahme zu melden.	mind. 48 Stunden vor Abnahme	Abnahme Werkmeister P. Tönz 079 778 01 93	
Vollendung Rohbau:	nach Fertig- stellung Rohbau	Baukommission Trimmis: adrian.ammann@trimmis.ch	
Abnahme: Cheminée- und Kachelöfen, Lüftung, und Heizung	mind. 48 Stunden vor Abnahme	GVG, Feuerpolizei, Hr. Bärtsch 077 422 57 93 081 257 39 44	
Bauvollendung: Abnahmemessung durch Vermessung der Objekte.	Meldung nach Fertigstellung an	Tiefbaudienste Stadt Chur 081 254 47 36	
Schutz gegen Radon	Dieses unter- schriebene	Bauherr/	

	Formular gilt als Bestätigung.		
Bauvollendung:	Meldung nach Fertigstellung an	Baukommission Trimmis: adrian.ammann@trimmis.ch	Oder mit der Meldekarte

Die Nachführung der der amtlichen Vermessung (Grundbuchvermessung) erfolgt durch die Tiefbaudienste Stadt Chur. Kosten: Die Abnahmen von Schnurrgerüst sowie die Nachführung der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Bauabnahmen: Das Einmessen der Ver- und Entsorgungsleitungen, Schlussabnahme Schutzraum, Rohbau- und Schlussabnahme, Anschlussabnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde.

**Nach Bauvollendung ist die Checkliste mit allen erforderlichen Unterschriften bei der Schlussabnahme der Baukommission Trimmis abzuliefern.**

## SCHUTZ GEGEN RADON

### Einleitung

Gemäss der revidierten Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) gilt für Räume, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten, ein Radonreferenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> (Art. 155 Abs. 2 StSV). Bei Neu- oder Umbauten solcher Räume sind dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmen umzusetzen (Art. 163 Abs. 2 StSV). Der Stand der Technik wird in der Norm SIA 108:2014 (Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden) beschrieben.

Hinweise zu rechtlichen Informationen gibt die Broschüre des Bundesamtes für Gesundheit «Rechtliche Informationen für Immobilien- und Baufachleute» (BAG, 2006). Eine kurze Zusammenfassung zum Thema Radon und evtl. bauliche Massnahmen bietet die Broschüre des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden «Radon - kennen, messen, schützen» (ALT, 2019).

### Dispositiv / Auflage Baubewilligung bei Neubauten

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, dem Stand der Technik entsprechende präventive bauliche Massnahmen zu treffen, um in Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten, den Radonreferenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> nicht zu überschreiten.

### Erklärung der Bauherrschaft

Die Bauherrschaft oder dessen Vertretung bestätigt mit der Unterschrift auf der Frontseite, dass sie die obengenannten Ausführungen zur Kenntnis genommen hat und bei der Umsetzung des Bauvorhabens die erforderlichen Massnahmen zur Minimierung der Radonkonzentration ergriffen hat.